

**VI.****Reservfonds der Kombinate**

§28

**Bildung des Reservfonds**

- (1) Der Reservfonds ist in Kombinat zu bilden, denen Kombinatbetriebe angehören. Seine Bildung erfolgt:
- a) aus geplantem Nettogewinn bis zu der vom übergeordneten Organ mit dem Plan festgelegten Höhe;
  - b) aus überplanmäßig erwirtschaftetem Nettogewinn entsprechend dem normativen Anteil des Kombines am überbotenen bzw. überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinn gemäß § 3 Abs. 2 und § 5 sowie aus übertragenen Mitteln des Vorjahres;
  - c) aus Wirtschaftssanktionen für ungerechtfertigte Bedarfsanforderungen entsprechend den Rechtsvorschriften;
  - d) aus am Jahresende nicht verbrauchten Mitteln des Instandhaltungsfonds;
  - e) aus überplanmäßig erwirtschaftetem Nettogewinn des dem Kombinat zugeordneten Außenhandelsbetriebes entsprechend den Rechtsvorschriften.
- (2) Die Mittel des Reservfonds sind auf einem Sonderbankkonto zu führen.

§29

**Verwendung des Reservfonds**

- (1) Der Reservfonds kann eingesetzt werden für die Finanzierung
- a) höherer Aufwendungen, die aus der schnelleren Einführung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion, aus zusätzlichen Forschungsleistungen und aus der kurzfristigen Umstellung der Produktion auf Grund neuer Erfordernisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Außenmärkte entstehen;
  - b) von Aufwendungen für Einsparung von Importen;
  - c) höherer Kosten für eine im volkswirtschaftlichen Interesse liegende Lagerung von Rohstoffen, Ersatzteilen sowie Exporterzeugnissen;
  - d) von Aufwendungen aus der Übernahme technisch bzw. ökonomisch begründeter Risiken;
  - e) ökonomischer Auswirkungen aus der Veränderung des Produktionssortiments zur besseren Befriedigung des Bedarfs der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Außenmärkte;
  - f) von Zuführungen zum Prämienfonds des Betriebes zur Sicherung des Grundbetrages, soweit der erwirtschaftete Nettogewinn der Betriebe dafür nicht ausreicht;
  - g) der Tilgung von Krediten, für deren Rückzahlung der Generaldirektor des Kombines die Garantie übernommen hat;
  - h) der vorfristigen Tilgung von Grundmittelkrediten und Krediten zur Finanzierung wissenschaftlich-technischer Leistungen;
  - i) von Aufwendungen für zeitweilig oder endgültig stillgelegte Investitionsvorhaben gemäß den §§17 bis 19;
  - j) der Nettogewinnabführung an den Staat, soweit die beim Kombinat zentralisierten Nettogewinne nicht ausreichen bzw. die planmäßige Nettogewinnabführung des zugeordneten Außenhandelsbetriebes nicht gesichert ist;

k) des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds nur bei nicht planmäßiger Erwirtschaftung von Nettogewinn und Amortisationen;

- l) zusätzlicher Leistungen für Generalreparaturen und laufende Instandhaltung sowie zusätzlicher Rationalisierungsmittel, die keine Investitionen sind;
- m) von weiteren Zahlungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

Der Reservfonds kann am Jahresende auch für die Tilgung von Krediten verwendet werden, die einzelnen Betrieben bei Eintritt von Mindergewinnen gewährt werden.

(2) Mittel des Reservfonds können im Ergebnis von Rechenschaftslegungen zur Herstellung der planmäßigen Liquidität eines Betriebes eingesetzt werden. Voraussetzung dafür ist, daß eigene Fonds des Betriebes zur Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten nicht zur Verfügung stehen und die Bank keine Überbrückungskredite gewährt. Die Verwendung dieser Mittel ist an konkrete Bedingungen durch den Generaldirektor zur Herstellung der planmäßigen Effektivität zu binden.

§30

**Sonstige Bestimmungen zur Verwendung**

(1) Der Reservfonds darf nicht für Zuführungen zum Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19, zur Zahlung von Prämien, zum Kauf von Konsumgütern und zur Finanzierung von Veranstaltungen verwendet werden.

(2) Die Mittel des Reservfonds sind auf das Folgejahr übertragbar.

**VII.****Schlußbestimmungen**

§31

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Sie ist beginnend mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1988 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt im Geltungsbereich dieser Anordnung die Anordnung vom 14. April 1983 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft (GBI. I Nr. 11 S. 110) außer Kraft. Sie ist jedoch noch der Abrechnung des Jahres 1987 zugrunde zu legen.

Berlin, den 27. Februar 1987

**Der Minister der Finanzen**I. V.: Dr. Sieger  
Staatssekretär**Anlage 1****zu vorstehender Anordnung****Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen**

- a) Gewinne aus Verstößen gegen preisrechtliche Bestimmungen, insbesondere durch Berechnung höherer als der gesetzlichen Preise, sofern diese Gewinne nicht als Mehrerlöse zu behandeln sind. Abzuführen sind auch Gewinne aus der Korrektur falscher Preise für Zulieferungen;